

BGer 9C 298/2016 vom 23. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_298_2016

FR: TF 9C 298/2016 du 23 juin 2016

IT: TF 9C 298/2016 del 23 giugno 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die für Verwaltung und Gericht geltenden Prüfungsobliegenheiten in Zusammenhang mit der Eintretensfrage bei Neuanmeldungen (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV; BGE 133 V 108 E. 5.3.1 S. 112) hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch des Versicherten vom 23. Februar 2015 hätte eintreten müssen, was der angefochtene Entscheid verneint.

E. 3.1

Das kantonale Gericht schützte das Nichteintreten mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe eine anspruchserhebliche Änderung seines Gesundheitszustandes nicht glaubhaft und eine erwerbliche Veränderung nicht geltend gemacht. Die mit BGE 141 V 281 erfolgte Änderung der Rechtsprechung sei für sich allein kein Neuanmeldungsgrund.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt in rechtlicher Hinsicht, das kantonale Gericht habe ihm in Verletzung von Treu und Glauben - überspitzt formalistisch - keine Frist zur Einreichung eines Arztberichtes bezüglich des erlittenen Herzinfarktes eingeräumt, obwohl er in seiner vorinstanzlichen Beschwerde einen entsprechenden Hausarztbericht als Beweismittel angeführt habe. Sinngemäss macht er weiter geltend, das kantonale Gericht habe zu Unrecht das Vorgehen der Beschwerdegegnerin geschützt, welche trotz hausärztlich bestätigter Verschlimmerung des Rücken- und Nackenleidens auf eine umfassende medizinische Untersuchung verzichtet und gestützt auf die Berichte des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 14. April und 1. Oktober 2015 eine Verschlechterung verneint hatte.

E. 4.1

Ob das Beweismass des Glaubhaftmachens richtig angewandt wurde, prüft das Bundesgericht frei. Hingegen ist es an die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung grundsätzlich gebunden (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG), anhand welcher die Rechtsfrage nach der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Änderung beantwortet wird (Urteil 9C_286/2009 vom 28. Mai 2009 E. 2.3, in: SZS 2009 S. 397).

E. 4.2

Im Neuanmeldungsverfahren ist es in erster Linie Sache der versicherten Person, substantielle Anhaltspunkte für eine allfällige neue Prüfung des Leistungsanspruchs darzulegen. Eine Pflicht der Verwaltung zur Nachforderung weiterer Angaben besteht nur, wenn den - für sich allein genommen nicht Glaubhaftigkeit begründenden - Arztberichten konkrete Hinweise entnommen werden können, wonach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliegt (vgl. das bereits zitierte Urteil 9C_286/2009 E. 2.2.3). Betreffend den vom Beschwerdeführer anfangs September 2014 erlittenen Herzinfarkt hat das kantonale Gericht mit zutreffender Begründung, auf die verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), erwogen, dass im Verwaltungsverfahren kein Anlass zu ergänzenden Abklärungen bestand. Erst Recht keine beweismässigen Weiterungen waren im vorinstanzlichen Verfahren angezeigt, in welchem das kantonale Gericht lediglich zu prüfen hatte, ob die IV-Stelle gestützt auf die ihr vorgelegten Unterlagen zu Recht auf die Neuanmeldung nicht eingetreten war (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68 f.).

E. 4.3

Was die geltend gemachte gesundheitliche Verschlechterung der Rücken- und Nackenproblematik betrifft, stellen die entsprechenden Ausführungen unzulässige appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung dar, die ausser Acht zu bleiben hat (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ; BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 444 unten f. mit Hinweisen). Sodann hat das kantonale Gericht im Einzelnen begründet, weshalb der Beschwerdeführer keine relevante Veränderung glaubhaft vorbringen konnte. Es legte dar, dass weder ein am 8. Februar 2013 angefertigtes MRI noch der Bericht des Hausarztes Dr. med. B. _____ vom 13. Dezember 2013 und auch nicht der Bericht des Spitals C. _____ vom 24. März 2014 eine relevante Veränderung zu belegen vermögen. Gestützt auf die Beurteilung des Dr. med. D. _____, FMH für Orthopädische Chirurgie, vom 26. April 2013 sowie auf die RAD-Berichte vom 14. April und 1. Oktober 2015 erwog es, den degenerativen Veränderungen komme "wie bereits früher" keine wesentliche Bedeutung zu. Die zu diesem Schluss führende vorinstanzliche Sachverhaltswürdigung ist weder offensichtlich unrichtig noch sonstwie rechtsfehlerhaft und daher für das Bundesgericht verbindlich. Bei den gegebenen Umständen verletzt es auch nicht Bundesrecht, wenn das kantonale Gericht keinen Anlass zu weiteren Beweismassnahmen sah (vgl. E. 4.2 hievor). Der letztinstanzlich neu aufgelegte Bericht des Dr. med. B. _____ vom 26. April 2016 hat, da nicht durch den angefochtenen Entscheid veranlasst, als unzulässiges echtes Novum unbeachtlich zu bleiben (Art. 99 Abs. 1 BGG). Damit hat es bei dem vom kantonalen Gericht bestätigten Nichteintreten der IV-Stelle auf die Neuanmeldung vom 23. Februar 2015 sein Bewenden.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), wird sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den

angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 6

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.